Elterninitiative Die Knirpse e. V.

Theodor-Storm-Str. 10, 51373 Leverkusen, Tel. 0214/ 403098

www.dieknirpse.de

Geschäftsordnung der Elterninitiative „Die Knirpse“ e. V.

§ 1 Aufnahme

1. Die Aufnahme in den Verein als Fördermitglied kann jederzeit beantragt werden. Der Aufnahmeantrag wird entsprechend den Terminen der Vorstandssitzungen bearbeitet. Eine Aufnahme in die Mitgliederliste erfolgt frühestens nach Zahlung des fälligen Mitgliedsbeitrags.
2. Kinder werden grundsätzlich zum 1. August eines Jahres in den Kindergarten aufgenommen. Die Zuweisung eines Kindergartenplatzes erfolgt schriftlich als Vertragsangebot unter Fristsetzung zur Annahme. Nach Ablauf der Frist besteht kein Anspruch auf Zuweisung des Platzes mehr.
3. Im Laufe des Betreuungsjahres frei werdende Kindergartenplätze werden unter Berücksichtigung der gültigen Warteliste durch den Vorstand vergeben. Der Elternrat ist hierbei anzuhören.
4. Bei der Vergabe der Kindergartenplätze werden insbesondere folgende Kriterien berücksichtigt, ohne dass hierdurch eine feste Rangfolge begründet wird:
    - Dauer der Vereinsmitgliedschaft,
    - Vorrang von Geschwisterkindern,
    - Engagement der Eltern im Verein.

§ 2 Übermittagsplätze

1. Der Verein stellt eine begrenzte Anzahl an Tages- und Blockplätzen zur Verfügung.
    - Tagesplätze berechtigen zu einer Betreuung von 7:30 Uhr bis 16:30 Uhr.
    - Blockplätze berechtigen zu einer Betreuung von 7:30 Uhr bis 14:30 Uhr.

    Bei Inanspruchnahme eines Blockplatzes ist eine Nachmittagsbetreuung einschließlich der Teilnahme an Nachmittagsveranstaltungen (z. B. Arbeitsgemeinschaften) aus rechtlichen Gründen ausgeschlossen.

2. Die Vergabe der Tages- und Blockplätze erfolgt anhand einer Bedarfsliste, die mit dem Elternrat abgestimmt wird.
3. Folgende Kriterien werden bei der Vergabe berücksichtigt:
   a) Berufstätigkeit beider Erziehungsberechtigten,
   b) Engagement im Verein,

c) soziale Gründe (z. B. Pflege von Angehörigen oder Erkrankung eines Erziehungsberechtigten),
d) Betreuungsbedarf an fünf Tagen pro Woche.

4. Dem Antrag auf Gewährung eines Tages- oder Blockplatzes ist ein geeigneter Nachweis über den Umfang der Berufstätigkeit beizufügen. Selbstständige haben einen entsprechenden alternativen Nachweis vorzulegen. Soziale Gründe sind schriftlich darzulegen.
5. Gibt es mehr Bewerbungen als verfügbare Plätze und lässt sich anhand der Kriterien keine eindeutige Auswahl treffen, entscheidet das Losverfahren im Beisein des Elternrats und der betroffenen Eltern.
6. Nicht vergebene Plätze können an andere interessierte Eltern vergeben werden. Diese verpflichten sich, den Platz bei nachgewiesenem vorrangigem Bedarf eines anderen Mitglieds gegebenenfalls auch unterjährig freizugeben.
7. Eine unterjährige Anpassung des Betreuungsumfangs ist grundsätzlich möglich. Sie kann insbesondere abgelehnt werden, wenn hierdurch zusätzliche Kosten für den Kindergarten entstehen oder eine ausreichende personelle Abdeckung der Betreuungszeiten nicht gewährleistet werden kann.
8. Eltern, deren Antrag auf Gewährung eines Tages- oder Blockplatzes abgelehnt wurde, erhalten auf Nachfrage eine Begründung.

§ 3 Abmahnung und Ausschluss

1. Verstößt ein Vereinsmitglied gegen die Ziele oder Interessen des Vereins, kann der Vorstand eine schriftliche Abmahnung aussprechen.
2. Dem betroffenen Mitglied ist innerhalb einer Frist von sechs Wochen Gelegenheit zur Stellungnahme gegenüber dem Vorstand zu geben.
3. Bei fortgesetztem vereinswidrigem Verhalten kann der Vorstand den Ausschluss aus dem Verein beschließen.
4. Bei besonders schweren Verstößen gegen die Ziele oder Interessen des Vereins kann ein sofortiger Ausschluss beschlossen werden.
5. Gegen den Ausschluss kann innerhalb von sechs Wochen schriftlich Berufung beim Vorstand eingelegt werden. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung.
6. Während des laufenden Berufungsverfahrens ruht die Vereinsmitgliedschaft beitragspflichtig. Der Betreuungsvertrag des Kindes bleibt hiervon unberührt.

§ 4 Mitgliedsbeiträge

1. Der Verein unterscheidet zwischen Fördermitgliedern und aktiven Mitgliedern.
2. Fördermitglieder zahlen einen monatlichen Mitgliedsbeitrag in Höhe von 3,00 €.
3. Aktive Mitglieder zahlen:
    - einen monatlichen Mitgliedsbeitrag in Höhe von 15,00 € sowie

    - einen Trägeranteil in Höhe von derzeit 37 € pro Monat und Kind zusätzlich zum gesetzlich festgelegten Elternbeitrag an das Jugendamt.
4. Sämtliche Beiträge sind jeweils zum ersten Werktag eines Monats fällig.
5. Bei Zahlungsverzug erfolgt:
    - nach 14 Tagen die erste Mahnung,
    - nach weiteren 14 Tagen die zweite Mahnung,
    - nach Ablauf einer weiteren Woche die dritte Mahnung.
6. Mit der dritten Mahnung kann eine angemessene Mahngebühr erhoben werden.

§ 5 Grundsätze der Elternmitarbeit

1. Die Elterninitiative „Die Knirpse“ e. V. ist auf die aktive Mitarbeit ihrer Mitglieder angewiesen.
2. Aktive Mitglieder sind verpflichtet:
    - an Mitgliederversammlungen teilzunehmen sowie
    - Elterndienste zu leisten.
3. Kann ein übernommener Dienst nicht wahrgenommen werden, ist das betreffende Mitglied verpflichtet, eigenständig für Ersatz zu sorgen.

§ 6 Elterndienste

1. Elterndienste umfassen sämtliche Arbeiten, die für den Betrieb, die Pflege und die Instandhaltung der Einrichtung einschließlich des Außengeländes erforderlich sind.
2. Die Verpflichtung zur Leistung von Elterndiensten kann grundsätzlich nicht durch Geldzahlungen ersetzt werden.
3. Die Elterndienste werden in Arbeitsgruppen („Teams“) organisiert.
4. Pro Kindergartenjahr sind zu leisten:
    - 20 Arbeitsstunden pro Familie,
    - 10 Arbeitsstunden bei Alleinerziehenden.
5. Jedes Team organisiert sich eigenverantwortlich und wählt eine Teamsprecherin oder einen Teamsprecher. Diese Person dokumentiert die geleisteten Arbeitsstunden, koordiniert die im Team anfallenden Aufgaben und sorgt für eine angemessene Verteilung innerhalb des Teams. Zudem steht sie in regelmäßigem Austausch mit dem Vorstand.
6. Der Vorstand entscheidet zu Beginn des Kindergartenjahres über die Anzahl der Familien pro Team und kann diese bei Bedarf anpassen.
7. Es werden insbesondere folgende Teams gebildet:
   a) Garten

b) Festkomitee (einschließlich Elternratstätigkeiten)
c) Haus & Hof
d) Haushalt (einschließlich Einkäufe sowie Vertretungen von Küchen- und Reinigungskräften)
e) Frühstück
f) Medien & Kommunikation (z. B. Homepage, Flyer, Öffentlichkeitsarbeit)

8. Die Einteilung der Familien in die Teams soll spätestens auf der Mitgliederversammlung für das folgende Kindergartenjahr erfolgen. Dabei gilt folgende Reihenfolge:
   a) bisherige Teamzugehörigkeit,
   b) Wartezeiten bei Nichterfüllung des Teamwunsches im Vorjahr,
   c) Losverfahren.
9. Die Teamsprecherinnen und Teamsprecher informieren den Vorstand mindestens zweimal jährlich über Arbeitsbelastung und organisatorische Probleme.
10. In jedem Kindergartenjahr findet mindestens ein Bau- und Aktionstag statt. Die Teilnahme aller aktiven Mitglieder ist verpflichtend.
11. Die Termine der Bau- und Aktionstage sind mindestens vier Wochen vorher bekanntzugeben.
12. Die Übernahme eines Amtes im Elternrat entbindet nicht von der Verpflichtung zur Mitarbeit in den Teams.

§ 7 Freistellung von Elterndiensten

1. Vorstandsmitglieder sind für die Dauer ihrer Amtszeit von den regulären Elterndiensten freigestellt.
2. Beisitzerinnen und Beisitzer, die aktive Vereinsmitglieder sind, können ebenfalls von der Mitarbeit in Arbeitsgruppen befreit werden. Die Verpflichtung zur Teilnahme an Bau- und Aktionstagen bleibt bestehen.
3. In begründeten Härtefällen kann der Vorstand auf schriftlichen Antrag eine befristete Freistellung von Elterndiensten gewähren.
4. Die Freistellung gilt höchstens für das laufende Kindergartenjahr.
5. Der Vorstand kann die Freistellung von der Zahlung einer angemessenen Ausfallentschädigung abhängig machen.

§ 8 Nichterbringung von Elterndiensten

1. Kommt ein Vereinsmitglied seiner Verpflichtung zur Übernahme von Elterndiensten trotz Mahnung durch die Teamsprecherin, den Teamsprecher oder den Vorstand nicht nach, kann der Vorstand:
   - eine angemessene Ausfallentschädigung verlangen,
   - ein Ausschlussverfahren gemäß § 3 einleiten sowie

    - den Betreuungsvertrag außerordentlich kündigen.
2. Die Höhe der Entschädigung nach Abs. 1 beträgt 60 € pro nicht geleisteter Arbeitsstunde. Die Entschädigung dient dem Ausgleich organisatorischer und finanzieller Mehraufwendungen des Vereins.

§ 9 Organe des Vereins

1. Wird eine Vorstandsposition während der laufenden Amtszeit vakant, ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung zur kommissarischen Nachwahl einzuberufen.
2. Die Position der Beisitzerinnen und Beisitzer kann durch Vorstandsbeschluss aus dem Kreis der Mitglieder neu besetzt werden.

§ 10 Wahl des Vorstands

1. Kandidaturen für Vorstandsämter können während der Mitgliederversammlung angemeldet werden.
2. Der Elternrat wird gemäß den gesetzlichen Vorgaben durch die Mitgliederversammlung gewählt.
3. Mitglieder des Vorstands können nicht gleichzeitig Mitglied des Elternrats sein.

§ 11 Allgemeine Regelungen

1. Die Weisungsbefugnis gegenüber den pädagogischen Mitarbeitenden obliegt dem Vorstand.
2. Kritik, Anregungen und Änderungswünsche können dem Vorstand oder dem Elternrat vorgetragen werden.
3. Der Tagesablauf des Kindergartens wird durch die Hausordnung geregelt.
4. Die Hausordnung wird durch den Rat des Kindergartens festgelegt. Dieser besteht aus:
    - dem Vorstand,
    - dem Elternrat sowie
    - den pädagogischen Mitarbeitenden.
5. Die pädagogischen Mitarbeitenden sind im Rahmen der Hausordnung gegenüber Eltern und Kindern weisungsbefugt.

Stand: Mitgliederversammlung [Datum der Beschlussfassung einsetzen]